

tierung der Rechte der Betriebsleiter und die Einschränkung ihrer Selbständigkeit bei der Entscheidung von Wirtschaftsfragen die Entwicklung der Produktion gehemmt haben. Unter diesen Bedingungen beschränkt sich die rechtliche Regulierung auf die Festlegung der optimalen Verhaltensvariante, oder sie räumt den Rechtssubjekten selbst das Recht ein, im gesetzlich festgelegten Rahmen die Regeln für die gegenseitigen Beziehungen auszuarbeiten.

Auf dem Gebiet der Arbeitsorganisation kann und muß es jedoch auch Rechtsnormen geben, die nicht nur Verhaltensregeln, sondern auch Normen im eigentlichen Sinne dieses Terminus sind. Das gilt z. B. für die gesetzlich festgelegten Normen für das Höchstgewicht der von einer Person zu tragenden Lasten, das Jahreslimit für Überstunden, die Dauer des Arbeitstages, das staatlich garantierte Lohnminimum, die Höhe der Tarifsätze und der Angestelltengehälter, die Garantiefrieten bei Erprobungen usw. Diese Normen, die ein extensives Arbeitsmaß, die Grenze des physischen Arbeitsaufwands oder die Höhe der Arbeitsentlohnung zum Inhalt haben, stützen sich in der Regel auf errechnete Werte. Die Verletzung derartiger Regeln gestattet es, mit hinreichender Genauigkeit Störungen in der Arbeitsorganisation aufzudecken (Arbeitszeitverluste, Überziehung des Lohnfonds, Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen usw.). Analoges Natur sind auch die Leistungszeit-Normen. Unseres Erachtens erübrigt sich der Streit, ob die Leistungsnormen juristische Verhaltensregeln oder technisches Arbeitsmaß darstellen.¹² Eine technisch begründete Leistungsnorm bringt ein unter normalen Produktionsbedingungen objektiv mögliches Maß an Arbeit zum Ausdruck und bestimmt damit die optimale Variante der Auslastung der Ausrüstung. Sie ist eine Kennziffer für die Menge der lebendigen Arbeit pro Zeiteinheit. In dieser Eigenschaft erfüllt sie die Funktion einer technischen Norm (eines intensiven Arbeitsmaßes), die es gestattet, den jeweils unterschiedlichen Umfang der Arbeit zu messen.

Zugleich ist sie aber auch eine juristische Verhaltensregel, die alle Strukturelemente einer Rechtsnorm enthält (Hypothese, Disposition, Sanktion). Wie die Gesetzesnorm über die Dauer des Arbeitstages ist auch die Leistungsnorm obligatorisches (gesellschaftlich notwendiges) Arbeitsmaß, das mit Hilfe technischer Normierungsmittel festgelegt wird. Sie umreißt den Umfang der Anforderungen, die unter bestimmten technischen Bedingungen an den Werktätigen gestellt werden, und reguliert damit sein Verhalten im Arbeitsprozeß. Je exakter dabei die Norm, um so effektiver ihre Einwirkung auf den Arbeitsprozeß des Menschen. Ist die Norm dagegen willkürlich festgelegt oder hängt ihre Anwendung vom Ermessen des Meisters ab, so hört sie auf, ein Resultat der Arbeitsverhältnisse zu sein und zur Achtung gegenüber der Arbeit zu erziehen. Ohne wissenschaftlich begründete Arbeitsnormen kann das sozialistische Recht nicht die Funktion der Verteilung der Arbeitsprodukte und der Arbeit unter die Mitglieder der Gesellschaft und der Kontrolle über das Maß der Arbeit und des Verbrauchs ausüben.

Eine weitere Methode der staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Arbeitsorganisation ist die Festlegung von Typen- oder Zweignormativen, die auf der Ausnutzung wissenschaftlich-technischer Errungenschaften und fortschrittlicher Erfahrungen basieren. Mit Hilfe dieser Normative wird der

12 Vgl. P. T. Poleshaj / W. S. Scheiestow, „Über das Verhältnis zwischen juristischen und technischen Normen in der sozialistischen Gesellschaft“, Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, 1960, Nr. 10, S. 20; Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Rechtsfragen, Moskau 1963, S. 32; P. F. Petroschenko, Die Normierung der Arbeit in der UdSSR, Moskau 1964, S. 29.